4°
Bavar.
3116
i
Zweybr. 1722.

4° Bavar.
3116 i

Hoffgerichts-Ordnung

Hoffgerichts-Ordnung

Des Hertzogthums Zweybrücken/ welche von weyland dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johansen/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ ꝛc.
in Druck gegeben/
Nunmehro aber auff gnädigsten Befehl
Des auch Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/
HERRN
Gustav Samuel Leopolds/
Pfaltzgraffen bey Rhein/ in Bäyern/ zu Gülch/ Cleve / und Berg Hertzogen / Fürsten zu Mörß / Graffen zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravenspurg und Rixingen / Herrn zu Ravenstein / ꝛc. ꝛc.
Als jetztmahlig-regierenden Landes-Fürsten / wegen Ermanglung und gäntzlichen Abgang derer Exemplarien von neuem wieder auffgelegt worden.

Gedruckt zu Zweybrücken / durch Georg Nicolai / Hochfürstl. Buchdr. Im Jahr 1722.

G. n. 1822.
B 470

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Von Gottes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold / Pfaltzgraff bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravenspurg und Rixingen / Herr zu Ravenstein / ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Demnach von Unseren Durchläuchtigsten Vorfahren denen Regierenden Hertzogen dieses Unsers Hertzogthums Zweybrücken verschiedene löbliche und gute Ordnungen / wie und welchergestalten in denen vorfallenden Process-Sachen und Gerichtlichen Handlungen verfahren werden solle / abfassen und zum Druck befördern lassen / dergleichen mit Publicirung der Hof-Gerichts-Ordnung von weyland Hertzog Johansen / Pfaltzgraffen Christmildester Gedächt-

nuß

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

nuß zum letztenmahl geschehen / wie ab desselben solcher vorgedruckten Vorrede mit mehrern erhellet / welche also lautet:

Wir Johannes von GOttes Gnaden / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern / Graff zu Veldentz / und Sponheim / fügen allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Ambtleuten / Burgermeistern / Schöffen / Schultheissen / Meyern / Gerichten / Gemeinden / Unterthanen / und Verwandten / auch sonst insgemein allen andern / so in unserm Fürstenthum ihren Enthalt / Gewerb / und Handthierung haben / und jedermänniglich zu wissen / wiewol durch weyland unsere liebe Voraltern / die Pfaltzgraffen Inhaber gemeldtes Fürstenthums Lobseliger Christlicher Gedächtnuß / jederzeit ziemliche gute Ordnung gegeben / wie und welcher Gestalt an dero gemeinem Hoffgericht in Recht schwebenden Sachen procedirt, und gehandelt werden soll / so hat uns doch zu mehrmahls angelangt / daß um deßwegen solche nicht beschrieben / und publicirt, nicht allein denen / so daran zu handlen haben / sondern auch den Advocaten und Procuratoren / derselben Inhalt nicht allerdings bewußt / unterweilen allerley Un-

Unordnungen und Unrichtigkeiten erfolgt / und fürgelauffen / dardurch die Partheyen an Außführung schleuniges Rechtens / und Erörterung ihrer Sachen / etwan nicht ohn ihren Nachtheil und Schaden beschwehret und verhindert worden.

Damit nun fürbaß dergleichen vermieden / auch männiglich zu desto schleunigern Rechtlichen Außtrag / der in Recht schwebenden Sachen / der Gebühr nach verholffen / gleichmässigs und billigs Recht einem jedwedern gedeyen / und wiederfahren möge / so haben wir demnach mit zeitigem vorgehabten Rath / unserer Räthe und Rechtsgelehrten / auff unser Fürstenthum eine besondere Hoffgerichts-Ordnung verfassen / begreiffen / und auffrichten lassen / wie dieselbige hernach von Tittul zu Tittuln folget.

Setzen und auffrichten auch dieselbige / hiemit in Krafft dieser unser Ordnung und Satzung / in der aller beständigsten Form / so wir auß Fürstlicher Macht und Obrigkeit / auch Krafft unserer habenden Regalien / Freyhei-

ten / Gebrauch / Ubung und Gewonheit / und sonst von Rechtswegen thun sollen / können oder mögen / und geben hiemit unsern Hoffrichtern und Beysitzern / die wir jetzo darzu brauchen oder künfftiglich gebrauchen werden / unsern vollkommenen Gewalt / und Macht / an unser Statt / und in Unserm Namen alle und jede erster Instantz / auch Appellation und andere Sachen / so an uns / oder dasselbig unser Hoff-Gericht gehören / beschehen / oder erwachsen / oder sonst ihnen von uns befohlen werden / anzunehmen / anzuhören / darin vermög der geschriebenen Recht / auch des heiligen Reichs / und dieser Ordnung zu sprechen / zu erkennen / zu gebieten / und zu verschaffen / alles was wir selbst aus ordentlichen Gewalt / und von Rechtswegen zu thun Macht hätten / was auch dieselbige unser Hoffrichter und Beysitzer also hören / sprechen / orduen / handlen / gebieten / exequiren / und vollziehen werden / das soll gantz vollkommen / und so viel Krafft und Macht haben / als hätten wir solches in eigner Person / gethan und gehandlet / darnach

sich

sich jedermänniglich / so an gemeldtem unserm Hoffgericht zu thun haben wird / hinführo wisse zu richten / und zu verhalten / bey Straff und Poen in dieser unser Ordnung begriffen / und derselben allenthalben angehenckt / dabey wir uns doch diese Ordnung zu verändern / zu mehren / und wo Noth zu verbessern jederzeit vorbehalten haben wollen / Geben und geschehen auff Mittwoch den 15. May / Im Jahr nach Christi unsers Erlösers Geburth / Tausend Sechshundert und Fünff.

Wir aber bey angetrettener Unserer Landes-Regierung wahr genommen / daß besagte gute Verordnungen und deren Beobachtung deßwegen fast in gäntzlichen Abgang gerathen / weilen keine Exemplaria von solchen mehr zu bekommen gewesen ; Als haben Wir gut befunden und eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet / sothane Verordnungen und unter solchen auch die Hoffgerichts-Ordnung wieder auffs neue aufflegen und drucken zu lassen / wollen also und befehlen Krafft dieses / daß fürterhin nach dieser Hoffgerichts-Ordnung sich geachtet und die vorfallende Rechts-Handlungen selbiger gemäß erörtert / auch von jeden Gericht ein

ein Exemplar / umb sich daraus ersehen und informiren zu können / angeschafft werden solle / bey Vermeydung der in dieser Ordnung enthaltenen Poen und Straffe / dessen zu mehrer Uhrkund und Vesthaltung Wir dieses eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Zweybrücken / den 3. Februar. 1722.

GUSTAVUS
Pfaltzgraff.

Hoffgerichts-Ordnung
für das Fürstenthum Zweybrücken.

Titulus I.

Wo und an welchem Orth / auch wie offt und zu was Zeiten im Jahr / unser Hoffgericht gehalten werden soll.

ES soll unser Hoffgericht allwegen in unser Stadt Zweybrücken / in der Cantzley / in der Rathstuben / jährlich und eines jeden Jahrs besonder zweymal / als nemlich / Montags nach Judica, und Montags nach Bartholomæi, und die nechst darauff folgende Tag gehalten werden / es wäre dann / daß wir / oder unsere Erben oder unsere Nachkommen / dasselbige auß

sonderbaren bewegenden Ursachen eine Zeitlang an ein ander Orth / oder auff eine andere Zeit legen / und ansetzen würden / welches wir uns hiemit außtrücklich jederzeit zuthun vorbehalten haben / doch die Partheyen dessen jedesmahls zuverständigen nicht unterlassen wollen.

Titul. II.

Wie unser obgemeldt Hoffgericht mit Richtern und Urtheilern besetzt werden soll.

Solches unser Hoffgericht soll zum wenigsten mit sieben erfahrnen / auffrichtigen und verständigen Personen besetzt werden / die wir / unsere Erben und Nachkommen jederzeit zusetzen / Macht haben sollen und wollen / unter welchen sieben Personen einer unser Hoffrichter / und derselb auß der Ritterschafft gebohren / und die andere sechs als Beysitzer / darunter drey oder auffs wenigst zween Rechtsgelehrten / Doctores oder Licentiaten / und die andere vom Adel und sonst erbahre / dapffere und redliche Leuth / dieses unser Hoffgericht / auff Zeit wie wir jedesmahl befehlen werden / besitzen / und demselben mit Fleiß abwarten sollen.

Titul. III.

Wie ausserhalb des Hoffgerichts die Partheyen in der Appellation und andern Sachen / da sie in Schrifften handlen / procediren mögen.

WAnn aber wir uns vernünfftiglich bedacht / daß von einem Hoffgericht zum andern / denen Partheyen mit ihren Sachen und Processen zuwarten zu lang seyn / und ihnen solcher Verzug zu Beschwerden / und Verhinderung schleunigen Rechtens gereichen mögte / hierum so setzen / ordnen und wollen wir / daß einer jeden Partheye sie sey Kläger / oder beklagt / Appellans, oder Appellat, so offt die Handlung an ihr ist / zugelassen seyn soll / inzwischen dem künfftigen Hoffgericht / sein Nothturfft in Schrifften zu unserer Cantzley nach Zweybrücken unserm Hoffmeister / Cantzler und Räthen / so wir oder unsere Erben und Nachkommen / jederzeit allda haben werden / zuüberschicken / davon der Hoffgerichts Secretarius, oder da ihn Sach selbst angienge / ein anderer unpartheyischer Schreiber / dem es der Hoffmeister oder Cantzler befehlen mag / Copias um die gebührende Tax verfertigen / und innerhalb drey Wochen / nachdem es ihme zugestellt worden / dem Gegentheil auff sein Kosten zuschicken soll / auch demselbigen / wann er gleichergestalt des nechstkünfftigen Hoffgerichts nicht erwarten wolte / frey stehen / seine Gegenhandlung / wie obsteht / zur Cantzley zu senden / und

sollen unsere Hoffrichter und Beysitzer auch zwischen dem Hoffgericht nach Gelegenheit der Sachen in geringen Puncten / Bescheid zugeben Macht haben.

Titul. IV.

Von des Hoffrichters und der Beysitzer Ampt.

UNsere Hoffrichter und Beysitzer / sollen diese unsere ihnen zugestellte Hoffgerichts-Ordnung / zu jedem Hoffgericht bey der Hand haben / dieselbe eigentlich wissen / und verstehen / der gemeinen Käyserlichen Rechten / und Reichs-Ordnung wohl kundig und erfahren seyn / und in Gericht / Rath und sonst zum treulichsten Auffsehens haben / daß denen geschriebenen Rechten und Ordnung gehorsamlich gelebt / und nachgegangen / auch solchem entgegen und zuwieder nichts gehandlet oder fürgenommen werde / sondern die Ubertretter der Gebühr nach ernstlich straffen und anhalten.

Es sollen auch unsere Hoffrichter und Beysitzer zu Zeit wann das Hoffgericht gehalten / und die Partheyen zugegen / zu gebührender Zeit / als nemlich Vormittag von Achten biß um Zehen / Nachmittag aber von Zweyen bis auff fünff Uhren erscheinen / und verhören / dem Gericht treulich und fleißig außwarten / und sich daran nichts anders

ders dann Ehehaffte- und Leibs-Noth verhindern / oder abhalten lassen.

Der Hoffrichter soll auch darob seyn / daß ein jeder unser Rath / und Beysitzer zum Hoffgericht geordnet / auch die Procuratores, ehe sie ad procurandum zugelassen / zufoderst / vermög dieser unser Hoffgerichts-Ordnung beeydigt / und ihnen eingebunden und befohlen werde / solchen unsern Hoffgerichts Sachen getreulich und mit Fleiß beyzuwohnen.

Und wir wollen unsere Hoffrichter und Beysitzer ihrer Eyd und Pflicht / damit sie uns ausserhalb des Hoffgerichts verwandt / was und so viel das Gericht belangt / oder darein gehören würde / frey unverbunden / und hiemit in Krafft / dieser Ordnung gäntzlich und gar erlassen haben / auff daß sie frey und ungescheut und ohn alle Gefahr / allein der Warheit und dem Rechten gemäß / auch der Gerechtigkeit zu Steuer / männiglichen urtheilen / erkennen und sprechen mögen.

Und sollen in allen Sachen auff die gemeine geschriebene Recht / und des heiligen Reichs Constitutiones, redliche und erbahre in Rechten fundirte Gewonheiten / auch unsere Statuten und Ordnungen / so wir in unserm Fürstenthum hiebevor publicirt und confirmirt, oder künfftiglich auffrichten würden / wie auch gemeine und sonderbahre Privilegia, und Begnadigungen / die für sie gebracht / wie solches von Alters herkommen / nach vermög und auß-

weisung ihrer Pflicht und Eyd / wie der hierunder gesetzt / Urtheil fassen / und außsprechen / an solchen sich weder Furcht / Drauung / Gewalt / Befelch / Geschäfft / Geschenck / Gunst / Mied / Gaab / oder andere Ursachen / von wem / oder in was Namen das immer beschehen möcht / verhindern lassen / sondern männiglich / was Würden oder Stands der sey / ohn einige sondere Affection, bey angeregten ihren Pflichten gleichmäßig recht sprechen / und mittheilen.

Und da der Hoffrichter oder ein Beysitzer / einer Parthey mit Sippschafften / Schwägerschafften / oder sonst dero Gestalt / daß er im Rechten recusirt werden möchte / verwandt / oder mit einer Parthey in offentlicher Feindschafft stünde / oder in derselben Sachen einem Theil advocirt, consulirt, oder in andere Wege gedienet / soll er sich derselben Sachen gäntzlich entschlagen / auch ohn ermahnt / sich auß dem Rath von solcher Handlung selbst absondern / und die Ursachen seinen Mit-Beysitzern und dem Hoffrichter anzeigen.

Es sollen auch die Beysitzer in den Sachen darin sie zuvor / ehe sie Beysitzer worden / advocirt, oder sich anderer Gestalt darinnen gebrauchen lassen / in denselbigen so lang sie Beysitzer / des advocirens und consulirens enthalten / es wäre dann / daß die Sach ihrer einen selber oder die jenigen / die ihnen mit nächster Sippschafft oder Schwägerschafften verwandt / antreffe / in denen ihnen zu rathen unverbotten seyn soll.

Titul.

Titul. V.

Wie unser Hoffgericht mit einem Schreiber oder Secretari besetzt und versehen soll seyn.

WIr wollen auch daß unser Hoffgericht jederzeit mit einem verständigen erfahrnen und redlichen Schreiber versehen sey/ wie dann hierzu ein Secretarius auß unserer Land-Cantzley darzu gebraucht werden solle / so fern er darzu tauglich / und ihn die Sachen nicht mit angehen / oder einer Verwandnuß halben nicht könte dem Gericht beywohnen / dieser soll getreulich und mit besten Fleiß zu den Hoffgerichts-Tagen / alles das/ so gerichtlich einkommen / mündlich oder schrifftlich fürgetragen und gehandelt würde / protocolliren und auffschreiben / die Producta, Brieff / Uhrkunden / und Documenta, die ins Gericht so wohl bey / als zwischen den Gerichts-Tägen gebracht werden / bey dem Gericht bewahren / und unterschiedlich zu den Acten registriren, und so bald etwas durch die Procuratores gerichtlich überreicht / auff welchen Tag Monat und Jahr / die einkommen / außwendig darauff verzeichnen/ und darvor dem Gegentheil dieselben nicht zustellen / oder hinauß geben / auch die Partheyen über die geordnete Tax im wenigsten nicht beschweren.

Er soll auch nach vollbrachtem Hoffgericht jederzeit auß seinem Protocoll, der jenigen Sachen Acta, darinn gehand-

gehandlet worden/ fürderlich compliren, verfertigen/ und in denen zu Bescheid oder definitive beschlossen/ ad referendum ordentlich/ mit Rath und Vorwissen des Hoff-Richters und Cantzlers den gelehrten Beysitzern zustellen/ damit auff das nechst folgend Hoffgericht dieselben referirt, und die Nothdurfft weiter darunter bedacht werden möge.

Und so offt man Urtheil fassen will/ soll er allwegen/ bey Referirung der Acten seyn/ und auff beschehene Umfrag / des Referenten auch der andern Beysitzer Meynung/ mit Vermerckung ihrer Namen / und der Ursachen/ darauß sie die Urtheil und Meynung schöpffen/ mit gutem getreuem Fleiß in die Feder bringen / und auffschreiben / auch ein sonder Protocoll oder Urtheil-Buch darzu halten / und solches alles bey seinen gethanen Gelübden und Eyd ewiglich in guter geheim halten/ und niemands offenbahren / er würde dann solches durch uns/ oder unsere Hoffrichter und Beysitzer geheissen und bescheiden.

Titul. VI.

Von Procuratoren und ihrem Ambt.

Es soll niemand an unserm Hoff-Gericht zu procuriren zugelassen werden / er sey dann zuvor durch unsere verordnete Hoffrichter Cantzlern und Beysitzern darzu tauglich und geschickt erfunden / und hab den gewöhnlichen hernach gesetzten Eyd gelobt und geschwohren/

es

es wolte dann einer in seiner selbst / oder auch seiner verwandten und gesipten Personen Sachen procuriren und reden / dem soll es hiemit unverbotten / sondern nach Inhalt dieser Ordnung zu thun erlaubet seyn.

In allwege aber sollen sich die Procuratores oder Anwälde / zu jeder Sachen gleich in primo termino mit genugsamen Gewalt der alle wesentliche und nothwendige Stück habe / nemlich wer / von wem / wann / in was Sachen / wider wen / und wie solcher Gewalt gegeben worden sey / legitimiren / und gefast machen oder sich apud acta gebührlicher Weise in Gegenwärtigkeit der Partheyen constituiren lassen / auch der Gewalt oder die Constitution nicht ad unum actum, sondern zu der gantzen Sach / bis zu endlichem Beschluß gestellt / und anderer Gestalt für genugsam nicht angenommen werden.

Erschiene aber jemand von des Beklagten wegen / ohne Gewalt / und thäte genugsamen Bestand der Sachen außzuwarten / und dem erlangten Rechten genug zu thun / der soll ohn angesehen Mangel Gewalts gehört werden / doch daß er sich vor Beschluß der Sachen / wie sich zu Recht gebührt / genugsam legitimire / dann wo einiger Procurator solches übertretten / und ohne genugsamen und vollkommenen Gewalt in der Sachen submittiren oder beschliessen würde / der soll durch unsere Hoff-Richter und Beysitzer nach Ermässigung darum gestraffet werden.

Wir ordnen und befehlen auch / daß die Procuratores und Anwälde sich in ihren mündlichen Vorträgen der Kürtze befleissen / und so sie etwas langes vorzubringen haben / dasselbige jederzeit in Schrifften thun / darzu ihre ordentliche und richtige Protocoll halten, unnöthige Recht-Sätze und Submissiones, deßgleichen alle Schimpff- und Schmäh-Wort / oder sonst undienliche unnütze Reden / im Gericht vor Hoffrichtern und Beysitzern vermeyden / und niemand weder mündlich noch schrifftlich schimpfiren / sondern seine Sachen züchtig / kürtzlich / und mit dienlichen Worten fürtragen / und keiner dem andern fürgreiffen und einreden.

Es soll auch ein jeder Procurator, so zu unserm Hoffgericht bestellet und angenommen worden / der Partheyen so ihnen zum ersten ansprechen würde / um gebührliche Belohnung bis zum Ende der Sachen zu dienen / und zu procuriren verbunden seyn / und sich ohne Ehehaffte und rechtmässige Ursachen / auch ohne Vorwissen und Bewilligung unsers Hoffrichters und Beysitzer derselben nicht entschlagen / so dann seine schrifftliche Producta und Handlungen jederzeit duplirt übergeben / damit dem Gegentheil alsbald Copia zugestellt werden möge.

Gleicher gestalt sollen die Procuratores dasjenige als Commissiones oder anders / so sie begehrt / ihnen zugelassen oder erkandt / zu rechter Zeit von dem Hoffgerichts-Secretario umb die benannte Tax rediminren / und nach Verfertigung derselben keineswegs liegen lassen / dann im

im Fall ein Procurator, umb das / so er begehrt / nicht suchen würde / soll er nichts destoweniger solches von dem Hoffgerichts-Secretario zu lösen mit gebührender Straff angehalten werden.

Titul. VII.

Von den armen Partheyen / wie die mit Advocaten und Procuratorn versehen werden sollen.

AUff daß auch unsere und andere arme Unterthanen sich nicht zu beklagen haben / daß sie Armuth halben dem Rechten nicht nachkommen können / und derohalben Rechtloß stehen müssen; So setzen und ordnen wir / ob einige Parthey Armuth halben dem Advocaten / Procuratori, oder auch dem Hoffgericht ihre gebührende Belohnung nicht thun / sondern den Ayd der Armuth / wie er hie unten gesetzt / erhalten und schweren möchte / daß derselbige / so fern er seiner Armuth eine glaubliche Urkundt in Schrifften von dem Gericht / oder von den Amptleuten des Orts / da er seßhafftig / bringen würde / alsdann und nicht ehe von unserm Hoffrichter zum Ayd der Armuth gelassen / und mit einem Advocaten und Procuratorn ex officio versehen werden soll.

Und soll unser Hoffrichter des Armen Sache einem Procuratori befehlen / zum besten im Recht fürzubringen / welchem auch also die Sache befohlen / der soll bey

Entsetzung seines Stands schuldig seyn/ die ohne Widerred anzunehmen / und darinnen nicht mit wenigerm Fleiß/ als in andern seiner Partheyen Sachen / zu handlen und zu procediren.

Titul. VIII.

Von Aydten unsers Hoffgerichts Personen / und der Partheyen / so daran zu handlen haben.

Hoffrichters und der Beysitzer Aydt.

UNser Hoffrichter und die Beysitzer sollen geloben/und schwören zu GOtt / und uff das heilige Evangelium/ daß sie wollen an unserm verordneten Hoffgericht / ihren Aemptern getreulich und redlich vorseyn / nach gemeinen beschriebenen Rechten / des heiligen Reichs Constitutionen / ehrbaren und guten Ordnungen / Statuten und Gewohnheiten / (so fern dieselbige fürkommen) und insonderheit nach unserm auffgerichten Ordnungen oder die wir künfftiglich auffrichten möchten / nach ihrem besten Verstand/ männiglich hohes und niederen Standes/ gleich und unpartheyisch urtheilen und handlen / sich weder umb Liebe / Neid / Gabe / Feindschafft noch keinerley Sache / darwider und unrecht zu sprechen bewegen lassen/ auch mit niemands keinerley Anhang / oder Zufäll in urtheilen suchen noch machen / von den Partheyen / so vor ihnen zu rechten und zu handlen haben/ oder von ihrent-

ihrentwegen keinerley Geschenck / Gaben oder Nutzung / durch sich selbst oder andere nehmen / oder in ihren Nutz nehmen lassen / in was Gestalt oder Schein das geschehen möchte / keiner Partheyen Rath oder Warnung thun / die Heimlichkeiten oder Rathschläge des Gerichts den Partheyen / oder andern vor oder nach dem Urtheil nicht eröffnen / die Sachen und Urtheil böser Meynung und gefährlich nicht verziehen / und alles anders thun und handlen / das einem frommen und gerechten Richter und Urtheiler geziemet und gebühret / alles getreulich und ohn Gefehrde.

Titul. IX.

Des Hoffgerichts Secretarii oder Schreiber Ayd.

UNser Hoffgerichts Secretarius soll geloben und schwören zu GOtt / und uff das heilige Evangelium / seinem Ampt und Befehl in Schreiben und Lesen mit getreuem Fleiß obzuseyn / der Partheyen Vorträge und Gerichts-Acta, deßgleichen alle Brieffe / Schrifften und Abschrifften / getreulich zu protocolliren / auffzuschreiben und zu verwahren / Urkunden / Brieffe / und anderes so gerichtlich eingebracht / bey dem Gericht zu behalten / mit Fleiß zu registriren und zu versorgen / dieselben oder Abschrifft davon / ohne Erkantnuß und Befehl unsers Hoffrichters oder Cantzlers / niemands zu geben / noch sonsten / was heimlich wäre / zu eröffnen und lesen zu

lassen / alle Heimlichkeiten des Raths und Gerichts gäntzlich zu verschweigen / keiner Parthey wider die ander Warnung zu thun noch zu rathen / auch von den Partheyen in Rechthängigen Sachen / oder so seines Wissens bald Rechthängig werden / vor sich selbst oder andere von seinetwegen / keinerley Geschencke oder Gaben zu nehmen / noch ihme zu Nutz nehmen zu lassen / in was Schein das geschehen möchte / und sonst alles zu thun und zu handlen / das einen getreuen Secretarien und Schreiber gebühret und wohl anstehet / getreulich und ohne Gefehrd.

Titul. X.

Der Procuratorn oder Redner Ayd.

Unsers Fürstlichen Hoffgerichts Procuratoren und Redner sollen geloben und schwören / daß sie in der Partheyen Sachen / die sie auff- und annehmen / nach ihrem besten Verständnuß procuriren / reden und handlen wollen / jederman zu seinem Rechten / auch in denselben wissentlich keinerley Falsch / Unwarheit / oder Gefährlichkeit gebrauchen / auch die Partheyen über den Lohn oder Sold / so ihnen von Gerichts wegen taxiret wird / weiter / auch sonst wider die Gebühr mit unnöthigen Zehrungen / oder in andere Wege nicht beschweren / sondern wo deßhalben zwischen ihnen und den Partheyen Irrung entstünde / solches bey unsers Hoffgerichts Erkantnuß bleiben lassen / und dann sich der Sachen / so sie einmahl angenommen / ohne redliche Ursach / ohne

ohne Erlaubnuß des Hoffrichters oder Cantzlers nicht entschlagen / sondern biß zum Ende darbey verharren / und der Urtheil erwarten / auch alles das thun und handlen wollen / das einem getreuen Procurator und Redner gebühret / getreulich und ohn Gefehrd.

Titul. XI.

Der armen Partheyen Ayd.

DA sich auch begäbe und zutrüge / daß an unserm Hoffgericht arme Partheyen erschienen / so von wegen des Gerichts Kosten Bezahlung zu thun / Unvermögenheit fürwenden / die sollen schwören einen Ayd zu GOtt und uff das heilige Evangelium / daß sie also arm seyen / auch an fahrenden oder liegenden Güthern oder Schulden nicht vermögen / die Cantzley und das Hoffgericht umb nothdürfftige Brieffe / noch die Advocaten und Procuratoren zu belohnen / daß sie auch umb Leistung willen dieses Ayds ihres Guths oder Haab nichts veräussert / oder andern übergeben haben / und so sie im Rechten obliegen / oder sonst zu Vermögen kommen / alsdann jedem nach seinem Gebühr erbarliche Außrichtung thun wollen / alles getreulich und sonder Gefehrd.

Titul. XII.

Form des Ayds Curatorum ad litem.

OB sich auch zutragen würde / daß unser Hoffrichter und Beysitzer denen / so noch minderjährig und nicht

nicht bevormündert / oder aber auch andern ihres Leibs und Verstands Unvermöglichkeit halben Curatores ad litem geben müssen / sollen solche Curatores einen Ayd zu GOtt und uff das heilige Evangelium schwören / daß sie alles und jedes / so denjenigen / so sie zu Curatoren der Sachen gegeben seynd / gut und nützlich ist / nach ihrem besten Verständnuß getreulich und mit Fleiß handelen / fürbringen und üben / sich der Warheit ohne falsch und Gefehrd gebrauchen / was ihnen unnütz und schädlich ist / vermeyden / und alles das in der Sachen durch Erlangung der Urtheile / oder sonst zu ihren Händen kommt / denselbigen gäntzlich zustellen wollen / und sonst alles das thun und leisten / was getreuen Curatoren von Rechtswegen zustehet und gebühret / getreulich und sonder Gefehrde.

Titul. XIII.

Der Ayd so die Vormünder / Tutores oder Mompar und Pfleger / Curatores genant / schwören sollen.

SO jemand zu einem Vormünder / Mompar oder Pfleger gesetzt würde / soll er einen Ayd zu GOtt und uff das heilige Evangelium schwören / daß er alles und jedes desjenigen / welches Vormundschafft / oder Momparschafft / oder Pflegschafft er angenommen / was gut und nützlich ist / thun und handlen / was unnütz und schädlich ist / vermeyden / unterlassen und verhüten / desselben jungen Person und Güther / zu des Unmündigen

digen Nutz in gutem Glauben und Treuen vertretten/ und im besten versehen / seine Haab und Güther liegend und fahrenden Schulden und Gegenschulden/ auch alle zustehende Zuspruch und Forderung mit gutem Fleiß erkundigen / und das alles eigentlich und unterschiedlich in gebührender Zeit der Rechten / in ein Inventarium bringen/ seiner Administration und Handlung zu gebührender Zeit gute ehrbare und auffrichtige Rechnung thun/ mit vollkommener Uberliefferung alles deß/ so der Vormundschafft oder Mompar schafft halben zu seinen Händen kommen / und dem Unmündigen zustehen wird / und er nach Inhalt der Rechnung und des Inventarii ihm schuldig bleibt/ und sonst alles das thun und leisten wolle/ das einem getreuen Vormünder/ Mompar und Pfleger/ von Rechtswegen zu thun gebühret und oblieget / alles bey Verpfändung seiner Haab und Güther/ ohn Argelist und Gefehrde.

Titul. XIV.

Form des Ayds eines Artzt/ Barbierers/ oder eines andern Künstlers über das/ so ihme aus Erfahrung seiner Kunst bewust ist.

DErselbige soll schwören einen Ayd zu GOtt und uff das heilige Evangelium/ daß er in dieser Sachen/ darum er erfordert / so viel er das aus seiner Kunst erlernet/ und mit seinen leiblichen Sinnen erkundigt/ nie-

mand zu lieb noch zu leid / weder umb Neid / Haß / Gunst oder Gabe / sondern allein der Gerechtigkeit zu Beförderung / und wie er die Gestalt der Sachen erfunden / die Warheit sagen will / und daß er glaubt / daß dem also sey / getreulich und ohne Gefehrd.

Titul. XV.

Form des Ayds Cautionis Juratoriæ.

DEr Kläger oder Appellant soll geloben und schwören einen Ayd zu GOtt und uff das heilige Evangelium / daß er die angefangene rechtliche Sache / durch sich oder seinen rechtmässigen Anwald / biß zum Ende / außführen / und / wo er den Beklagten in unbilligen Kosten führen wird / daß er ihme denselben rechtlicher Erkantnuß nach / wiederum erstatten wolle / sonder alle Gefehrde / bey Verpfändung aller seiner gegenwärtigen und zukünfftigen Haab und Güthern.

Der Beklagte oder Appellat soll geloben und schwören / daß er die angefangene rechtliche Sachen durch sich selbst / oder seinen vollmächtigen Anwald / biß zum Ende derselben außführen / und dasjenige so ihm Recht / sampt dem Kosten auff richterliche Mässigung erkannt / würcklich erstatten / vollnziehen und außrichten wolle / sonder alle Gefehrde / bey Verpfändung aller seiner gegenwärtigen und zukünfftigen Haab und Güthern.

Titul.

Titul. XVI.

Form eines Juden Ayds.

Wo sich auch zutragen und begeben würde / daß einem Juden in einer rechthängigen Sachen Kundschafft der Wahrheit zu geben/ oder in andere Wege durch Hoffrichter und Räthe einen Ayd zu schwören aufferlegt werden müste / soll es allermassen und Gestalt vermög und Inhalt der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung damit gehalten werden.

Titul. XVII.

Wer an unser Hoffgericht geladen / auch was Sachen am selben angenommen werden / sollen und mögen.

Es sollen auch an unserem Hoffgericht alle Sachen / so in erster Instantien ohne Mittel ordentlich vor uns gehören / dazu wo Partheyen wären die vor unser Unter-Gericht gehören / und sich in erster Instantien vor unser Hoffgericht zu kommen bewilligten / oder so wir einige Sache dahin weisen würden / deßgleichen jede und alle Appellation - Sachen / so von den Unter-Gerichten an uns als ordentlichen Ober-Richter beschehen / von End- oder auch bey Urtheilen / davon die Kayserl. Rechte zu appelliren gestatten / an unserm Hoff angenommen / und laut dieser Ordnung gerechtfertigt werden.

Es soll aber keine Appellation an unserm Hoffgericht angenommen werden / es habe dann der sich durch ergangene Urtheil beschweret zu seyn vermeynt / alsbald und incontinenti nach Eröffnung derselben mit lebendiger Stimm / oder zum längsten innerhalb zehen Tagen in Schrifften / mit angezeigten Ursachen seiner Beschwerden / da es eine Interlocutoria wäre / davon appellirt / und daß die Haupt-Sache über zehen Gülden jeden zu 26. Alb. gerechnet / betreffen thue / wo aber die Haupt-Sache allein zehen Gülden / oder darunter betreffen würde / so soll die Appellation, ohne unsern sonderen Befehl und Vorwissen nicht angenommen / sondern die gesprochene Urtheile in ihren Kräfften bleiben / derselbigen gebührliche Execution durch unser Hoffgericht an unser statt oder das Unter-Gericht von dem das Urtheil gesprochen / würcklich beschehen; Jedoch sollen Schmähe-Sachen / und andere Forderungen / so keine gewisse Achtung oder æstimation haben / hierunter nicht begriffen seyn.

Es soll auch ein jeder / so also rechtmässig appellirt hat / seine Appellation in zweyen Monathen / (wofern ihme der Unter-Richter die Zeit nicht kürtzer oder länger angesetzt) von Zeit der ordentlich interponirten Appellation anzurechnen / bey unserm Hoffrichter / oder an seine statt bey unserm Cantzler anzubringen und anhängig zu machen / schuldig seyn.

Wann aber der Appellant seine Appellation am Hoffgericht in obgesetzter Zeit nicht also anhängig machen würde / mag alßdann der Appellat nach Verfliessung der zweyen

Monath/ bey dem Unterrichter/ vor dem die Sache gerechtfertigt/ umb Execution und Vollstreckung der Urtheile wohl ansuchen/ oder aber vor unserem Hoffgericht/ dahin appellirt/ erscheinen/ auff Desertion der Appellation procediren/ und umb Remission ad exequendum bitten.

Es sollen auch unsere Hoffrichter und Beysitzer auff Anruffen der Partheyen solche Urtheile/ die also in ihre Kräffte ergangen/ zu exequiren Macht und Gewalt haben/ als wäre dieselbige von gemeldtem unsern Hoffgericht außgesprochen und ergangen.

Und sollen sonst unsere Unterthanen/ wie bißher auff dem Lande und in Städten/ bey ihrem ordentlichen Nieder- oder Unter-Gerichten gelassen/ und erhalten/ auch an denselben vermög unserer hiebevor außgangener Untergerichts-Ordnung procedirt werden/ es wäre dann/ daß einem durch unser Nieder-ordentlich oder Untergericht/ Rechts versaget/ oder gefährlich verzogen/ oder dieselbige Richter aus genugsamer Anzeigung partheyisch oder verdächtig wären/ oder aus andern Ursachen die Partheyen Recht nicht bekommen möchten/ daß der oder dieselbige vor unserm Hoffgericht umb Ladung suppliciren und bitten mögen/ die ihme oder ihnen auch durch unsern Hoffrichter und Beysitzer nach Befindung obgemeldter Umstände erkandt und mitgetheilet werden sollen.

Doch so fern der oder dieselben zuvor genugsame Caution und Sicherheit mit Bürgen oder Pfanden thun

werden / wann sich die Sache anders dann angezeigt / erfinde / daß er oder sie / dem Beklagten Kosten und Schaden derohalben auffgangen / außrichten und bezahlen wollen.

Wofern aber einer solche Caution nicht thun möchte / soll derselbige bey seinem Ayd behalten / daß er weder Bürgen noch Pfand zu setzen oder zu geben habe / wisse oder vermöge / und alßdann schwören / daß er den Kosten / so sich die Sachen (wie oben vermeldet) anders befinde / auff unsers Hoffrichters Erkantnuß und Mässigung / entrichten und bezahlen wolle.

Titul. XVIII.

Von Sachen / so durch Remission an unser Hoffgericht erwachsen.

DIeweil sich auch etwan begibt und zuträgt / daß unsere Unterthanen und Angehörige / unangesehen unserer derowegen habenden Privilegien gen Rottweil ans Hoffgericht citiret / und aber vermög derselben / auff beschehene und vorgehende Abforderung / wieder für uns remittiret / und solche Sachen nachmahls unserm Hoffgericht fürkommen ; So setzen / ordnen und wollen wir / daß diejenigen / so die unseren also mit unbilligem Rottweilischen Kosten umb die Wege getrieben / sie seyen gleich wer sie wollen / vor Erlegung derselbigen / an unserm Hoffgericht keineswegs sollen gehört / sondern zu Erstattung ermeldter Kosten vor allen Dingen angehalten werden.

Titul. XIX.

In was Sachen nicht mag appelliret/ noch solche Appellationes an unserm Hoffgericht angenommen werden.

OB wol der Behelff und Wohlthat der Appellation männiglich / so sich durch Urtheilen beschwehrt zu seyn vermeynen / gegönnet und zugelassen / so seynd doch etliche Fälle in denen gemeinen Kayserl. Rechten außgenommen / darin die Appellation abgestrickt / und nicht zugelassen wird / die wir auch an unserm Hoffgericht außgeschieden / und unsern Hoffrichter und Beysitzere darob zu halten / aufferlegt haben wollen / als da einer aus vorgesetzten kundlichen Muthwillen / mehr zu gefährlichem Auffzug der Execution, auch Nachtheil und Umtrieb des obsiegenden Theils / dann aus habendem Fug und Rechten zu appelliren unterstünde / welches dann aus dem abzunehmen / so der muthwillige Appellant der Klag und Forderung im Rechten fürbracht / offentlich geständig / oder bekandtlich / oder sonst derselben mit unversprochener rechtmässiger Kundschafft oder andern glaubwürdigen briefflichen Schein und Urkunden / unverneinlich überwiesen wäre.

Item / so einer in erster Instanz zur gantzen Handlung / oder zu End-Urtheil citiret und gefordert / er aber wissentlich ungehorsam verè & notoriè contumaciter ohne Darthun einiger redlichen / oder erheblichen Ursachen / außblieben wäre.

Item/

Item / so von einer Bey-Urtheil oder Bescheid appelliret / so nicht Krafft einer End-Urtheil hätte / noch die Beschwerung einer End-Urtheil auff sich trüge / oder die Beschwerung in der End-Urtheil nicht mehr wiederbracht oder erholet werden möchte / sollen solche Appellationes von unsern Hoffrichter und Beysitzer nicht angenommen / sondern wieder vor den Unterrichter / durch den solche gegeben und außgesprochen / remittiret und gewiesen werden.

Item von Frevel / Buß- und Malefitz-Sachen / soll auch keinem zu appelliren gestattet werden / es wäre dann Sache / daß die Frevel oder erkandte Straff der Haupt-Sachen angehänget / mag in der Haupt-Sachen wohl appelliret / und die Vollnziehung der Straff bis zu Erledigung des Haupt-Handels eingestellt / und nachdem die Urtheil in endlichem Außtrag ergehet / alßdann derselben gemäß exequiret werden.

Dergleichen soll von keinem Untergang ohne Mittel an unser Hoffgericht appelliret werden / was auch sonst in gemeinen beschriebenen Rechten vor Fälle außgenommen / in welchen die Appellationes nicht zugelassen / wollen wir daß dieselbige von unserm Hoffrichter und Beysitzern in Achtung gehalten / und in solchen keine Appellation angenommen werden soll.

Titul.

Titul. XX.
Von Außbringung der Ladungen Compulsorial, Inhibition, und anderer Processen.

SO jemand Ladung / Mandata, oder andere Processen an unserm Hoffgericht außbringen und erlangen will / soll er das in Schrifften durch eine Supplication vorbringen: Und soll in der Supplication, darin Ladung zu erster Rechtfertigung begehrt / die Sache mit Ursachen der Forderung / darum der Beklagte vorgenommen wird / dermassen klärlich und deutlich gesetzet und vermeldet werden / daß die Citation daraus genommen / und also gestellet / damit der Citirte genugsamen Bericht / warum er vorgeladen / empfahen / und sich der Antworter aus Unwissenheit desto minder zu entschuldigen haben möge.

Was aber die Appellation-Sachen betrifft / ist bißhero in unserm Fürstenthum der Gebrauch gewesen / daß die appellirende Parthey hat mögen bey unserer Cantzley ausserhalb der zweyen ordentlichen Hoffgerichte / die Appellation anhängig machen / auch umb Citation, Inhibition und Compulsorial anhalten / dabey lassen wir es nachmahls auch verbleiben / und geben hiemit und in Krafft dieser unser Hoffgerichts-Ordnung / unsern Hoffmeister / Cantzler und Räthen / Macht und Gewalt / obgesetzter Massen die Appellationes auff ihrem Werth

und Unwerth anzunehmen / auch wo es vonnöthen / Compulsorial und Inhibition - Brieffe in gebührender Form an die Untergericht in unserm Nahmen zu geben / damit den appellirenden Partheyen / die Acta von dem Untergericht / unverzüglich gefertigt und gefolgt / auch über beschehene Appellation, vor weiterer Handlung und Erkantnuß unserer Hoffrichter und Räthe / keine Parthey mit Vollziehung der Urtheil erster Instanz, durch den Unterrichter molestiret oder beschwehrt werden; Doch soll in Appellationen / so nicht von End-Urtheilen / sondern von Interlocutorien / oder anderer Beschwerungen geschehen / keine Inhibition erkant werden / es sey dann die Appellation-Sache zuvor durch rechtliche Erkantnuß an unser Hoffgericht erwachsen.

Es soll auch der Appellant, so fern in Schrifften appelliret worden / das Instrument oder den Zettul der Appellation, oder glaubwürdige Copey davon / neben der Supplication unserm Hoffmeister / Cantzler und Räthe vorbringen / ist aber nicht in Schrifften / sondern mit lebendiger Stimme im Fußstapffen vor sitzendem Gericht von einem End-Urtheil appelliret worden / soll alßdann der Appellant die ergangene Urtheil oder ungefehr den Inhalt derselbigen erzehlen / mit Anzeig / daß die Sache über zehen Gülden werth / und also der Ordnung gemäß sey.

Und im Fall sich befindet / daß der Supplicant muthwillig und vergeblich von einer Interlocutori appelliret / die nicht Krafft eines End-Urtheils hat / soll er in den

Un-

Unkosten beyder Instanzien condemniret / und nach Erachtung ad inferiorem Judicem remittiret / oder aber die Haupt-Sache an unserm Hoffgericht behalten werden.

Und wann die Partheyen zu den Hoffgerichten vertagt werden / sollen alle Ladungen und Procefs unter unserm Namen / Titul und unserem Hoffgerichts-Secret außgehen.

Es sollen auch die Citationes und Ladung allwegen peremptoriè und zu früher Tag-Zeit gesetzt / und die Beklagten nicht allein ad unum actum oder Terminum, sondern ad totam causam, daß sie der Sachen zu allen Terminen und Gerichts-Tagen / bis nach endlichen Beschluß und Urtheil außwarten sollen / erfordert und vertaget werden.

Auch soll in allen Citationibus die Clausula, er erscheine auff ernannte Zeit oder nicht / daß nichts destoweniger auff des andern / und des gehorsamen Theils Anruffen / ergehen und geschehen soll was recht ist / gesetzt werden.

Alle Compulsorial, Zwangs-Brieffe und Inhibition, dergleichen Mandata, Arrest, Sequestration, Executorial, und andere Gebotts-Brieffe oder Procefs, sollen mit einer namhafften einverleibten Pœn, wie die unser Hoff-Richter und Räthe jederzeit nach Gelegenheit einer jeglichen Sachen für ziemlich ansehen wird / außgehen.

Und ob einer dem ersten Gebott nicht Folge oder Gehorsam thun / und also auff seinen Ungehorsam weiter

Gebotts-Brieffe wider ihn außgehen würden / soll die Pœn, darin er vermög vor außgangenes Processes und Gebotten gefallen / durch die nachfolgende mit nichten auffgehaben / sondern ein jeglicher zu rechtfertigen vorbehalten seyn / auch jederzeit in den nachgehenden Processen von solcher Vorbehaltung / sonderliche Meldung beschehen.

Es mag auch von der Parthey die solche Process erlanget / neben weiter Gebotts-Brieffen / auch Ladung wider den Ungehorsamen gebeten werden / zu erscheinen / zu sehen und hören / sich in die hievor comminirte Pœn, alsbald zu declariren und zu erklären / oder Ursachen anzuzeigen / warum solches nicht beschehen soll.

Und sollen solche Pœn und Bussen eines jeden Process zum halben Theil uns / und zum andern halben Theil der Parthey / auff welcher Begehren die Process außgangen / verfallen seyn.

Titul. XXI.

Wie der Kläger oder Appellant auff den ersten angesetzten Termin im Recht erscheinen und handlen soll.

WEnn der Kläger oder Appellant auff angesetzten ersten Tag vor unserm Hoffgericht selbst erscheinet / sollen unsere Hoffrichter und Beysitzer vor allen Dingen die

die Güte zwischen den Partheyen vornehmen / und die Sache zu vertragen sich befleissen / wann aber die Güte bey einem oder dem andern Theil nicht statt finden wolte / alßdann soll der Kläger oder Appellant auff denselben Termin die außgangene Ladung mit ihrer Execution, und darzu seine Klage oder Libell, doppelt in Schrifften articuliret / durch einen geschwornen Procurator unsers Hoffgerichts einbringen lassen; Wo er aber nicht selbst / sondern durch einen Anwaldt erschiene / soll derselbe Anwaldt neben obbestimmter Ladung und articulirten Klage / sein Mandatum Procuratorium einlegen und vorbringen.

In Appellation-Sachen aber soll der Appellant neben der articulirten Klage / auch die Acta voriger Instantz reproduciren / einbringen / und im einbrachten articulirten Libell Formalia Appellationis vermelden / und die folgends / wie sich nach Ordnuug der Rechten gebührt / justificiren / wolte aber der Kläger oder Appellant nicht articuliren / sondern seine Action und Klage summariè vorbringen und libelliren / das soll ihme erlaubet seyn und frey stehen / doch daß er nicht mehr dann ein Libell als Summarium oder Articulatum übergebe.

Und im Fall der Appellant oder sein Anwaldt die Acta erster Instantz bey dem ersten Termin nicht einbringen möchte / soll er Fleiß anwenden dieselben förderlich zu erlangen und zu produciren / damit er seine Appellation-Libell stellen könne / auch daß er darum angesuchet / genugsamen Schein in solchem ersten Termin aufflegen / dann vor Einbringung derselben der Appellat den Krieg

Rechtens zu befestigen nicht schuldig / es würde dann aus vorbrachten Ursachen anders erkant.

Wofern aber dem Appellanten die Acta von Richtern erster Instantz nicht wolten gefolget werden / mag er wider sie in Außbringung der Ladung umb Compulsorial und Zwangs-Brieffe anhalten / die ihme auch mitgetheilt werden sollen.

Sonst aber und im Fall der Appellant in solchem säumig erscheinen / und keine Ehehaffte Verhinderung darthun würde / soll der Appellat auff sein Anhalten von außgangener Ladung absolviret und ledig gesprochen werden.

Titul. XXII.

So der Antworter oder Appellat erscheinet / was er handlen soll und möge.

SO der Kläger oder Appellant, wie oben vermeldet / gehandlet hat / begehret dann der Antworter oder Appellat, oder ein anderer so Gewalt von seinetwegen vorbracht / ob er Bestand derhalben thun wird / Copey des so schrifftlich einbracht wäre / die soll ihme erkant und gegeben / auch auff sein oder des Widertheils Begehren / darwider zu handlen (ob er wolle) Termin gegönnet und angesetzet werden.

Der-

Derselbige Antworter oder Appellat soll auch auff solchen angesetzten Termin alle Exceptiones und Gegenwehr / so vor Befestigung des Krieges einbracht werden mögen / mit einander in Schrifften dupliret articulatè oder summariè einbringen.

Würde aber einige Exception oder Gegenwehr / so er vor Befestigung des Kriegs von Rechtswegen vorzubringen schuldig / unterlassen / soll er derohalben die Befestigung des Krieges zu verhindern weiter nicht gehöret werden.

Und sollen unsere Hoffrichter und Beysitzer von den Exceptionen / da einige vor der Krieges-Befestigung einkommen / dem Kläger oder Appellanten alsbald Abschrifft mittheilen / und schub dagegen zu handlen und zu repliciren vergönnen / im Fall aber der Kläger oder Appellant alsbald mündlich dagegen repliciren wolte / das soll ihme zugelassen / und von dem Beklagten oder Appellaten alsbald darauff auch mündlich gehandlet und zu Bescheid gesetzet werden.

Aber solcher Exceptionen halben sollen die Partheyen über die duplicas nicht weiter in Schrifften handlen / und sich vor der Kriegs-Befestigung des triplicirens und quadruplicirens enthalten / es wäre dann daß sie etwas fürbringen wolten / das sich von neuem begeben hätte / oder ihnen nochmahls allererst zu wissen worden wäre / und solches mit ihren Ayden betheuren und erhalten werden mögen.

Titul. XXIII.
Von Caution und Sicherheit zum Rechten.

WAnn beyde Partheyen in unserm Fürstenthum mit liegenden und unbeweglichen Güthern genugsam begabet und versehen seynd / so ist keiner Caution oder Sicherheit vonnöthen.

Da aber der Kläger in unserm Gerichts-Zwang keine Güther hätte / und der Beklagte zu Eingang der Sache von ihme begehren würde / durch sich oder seinen Anwald des rechtlichen Streits außzuwarten / und ob er der Sachen überwunden würde / allen Kosten und Schaden ihme zu entrichten / Caution, Bestand und Sicherheit zu thun / das soll der Kläger mit Bürgen oder Güthern zu thun schuldig seyn.

Es wäre dann Sache daß der Kläger mit seinem Ayd betheuren möchte / daß er nach möglichem angekehrten Fleiß / solche Caution und Bürgschafft nicht thun könte / auff solchen Fall soll er mit seinem Ayd Bestand und Sicherheit zu thun / zugelassen werden.

Deßgleichen soll auch der Antworter auff Begehren des Klägers sich in Recht zu stellen / und der Sachen rechtlich außzuwarten / so dann des Antworters Anwaldt auff Begehren des Klägers den Beklagten zu schirmen / Betrug zu meyden / und dem erlangten Rechten genug zu thun / Caution und Sicherheit zu leisten verbunden seyn.

Titul. XXIV.

Von Bevestigung oder Verfahung des Kriegs / zu Latein litis contestation.

Hätte aber der Antworter / oder Appellat auff den angesetzten Termin keine Exception, dardurch das Recht auffgeschoben / oder die Kriegs-Bevestigung verhindert / vorzubringen / oder so er die vorbracht und durch Hoffrichter und Beysitzere aberkandt worden wären / soll alßdann die eingebrachte Klage nach Nothdurfft besichtiget und erwogen / und so sie zuläſſig / alsbald von beyden Theilen der rechtliche Krieg darauff ohne ferneren Auffschub / bevestiget werden.

Und weil die Bevestigung des Kriegs / zu Latein litis contestatio, ein wesentlich Stück ist des gerichtlichen Process und einer sehr trefflichen Würckung / (dann wann das Recht verfangen / mag der Richter ferner nicht recusiret / noch einige weitere Exception wider den Gerichts-Zwang gehört werden) darum sollen unsere Hoffrichter und Beysitzere / damit nicht nichtiglich gehandlet / fleissiges Auffsehen haben / auff daß die Kriegs-Bevestigung nicht unterlassen / sondern in allwege geschehe / jedoch nicht schrifftlich / sondern mit gebührenden Worten von beyden Theilen vorgebracht werde.

Titul. XXV.

Von Reconvention oder Gegen-Klage / ob und wann dieselbige zugelassen.

Würden auch Sachen darum einer vor unser Fürstlich Hoffgericht citiret und geladen / vorfallen / dadurch der Beklagte zu dem Kläger hinwieder zu sprechen hätte / also ob die Gegen-Klage dieser Sachen anhängig / oder daraus fliessen / oder in andere Wege die Sachen betreffen würde / alßdann soll und mag der Beklagte dieselbe seine Gegen-Klage vor der Kriegs-Bevestigung alsbald / oder darnach in continenti, wohl einbringen. Dieselbe soll auch im Fall sie sonst erheblich und zulässig / von unserem Hoffrichter und Beysitzern angenommen / und neben der Haupt-Klagen simultáneo Processu (wie das gemeine beschriebene Recht vermag) gerechtfertiget verhandlet / und einsmahl mit endlichen Urtheil entschieden werden.

Titul. XXVI.

Vom Ayd für Gefehrde / zu Latein Juramentum Calumniæ genannt.

SO nun der Krieg also beyderseits bevestiget ist / würde dann durch beyder Partheyen / oder ihrer einer / der Ayd für Gefehrde / im Rechten Juramentum Calumniæ

niæ genannt / zu schwören begehrt / das soll alsbald geschehen / und so sich der Kläger den Ayd zu thun verweigern wolte / soll er dadurch von seiner Klag gefallen seyn / und sein Gegentheil mit Abtrag Kostens absolviret werden.

Wäre aber die Verweigerung des Ayds bey dem Beklagten / so soll es dermassen geachtet seyn / als ob er sich der Klage bekennt hätte / und also der Sachen verlustig werden ; Und da solcher Ayd nicht begehret würde / mag er stillschweigend verbleiben.

Titul. XXVII.

Form des Ayds vor Gefehrde.

DEr Kläger oder Appellant und ihre Anwälde sollen schwören einen Ayd zu GOtt und auff das heilige Evangelium / daß sie glauben und nicht anders wissen / eine gute Sache zu haben / auch keinen gefährlichen Auffschub / Außzug oder Beybringung der Sachen suchen oder begehren / und so offt sie im Rechten befraget werden / die Warheit nicht verhalten / sondern ehrbar und auffrichtig anzeigen und aussagen / auch der Sachen halben niemand anders dann denjenigen / so das Recht zuläßt / etwas geben oder verheissen wollen / damit sie das Urtheil erhalten mögen / alles getreulich und ohne Gefehrde.

Der Antworter oder Appellat und derselben Anwälde / sollen schwören einen Ayd zu GOtt / und auff

das heilige Evangelium / daß sie glauben und nicht anders wissen / eine gute Sache zu haben / sich gegen dem Kläger oder Appellanten zu beschirmen / auch keinen gefährlichen Auffschub / Außzug oder Beybringung der Sachen suchen oder begehren / und so offt sie im Rechten gefragt werden / die Warheit nicht verhalten / sondern ehrbar und auffrichtig anzeigen und aussagen / auch der Sachen halben niemand anders dann denjenigen so das Recht zuläßt etwas geben oder verheissen wollen / damit sie die Urtheil erhalten mögen / alles getreulich und ohne Gefehrde.

Titul. XXVIII.

Von dem Ayd der Boßheit / zu Latein Juramentum Malitiæ.

Es mögen auch unsere Hoffrichter und Beysitzere / so sie bedüncken wolte / daß die Partheyen gefährliche Außzüge zu suchen / oder sonst einander unbillig umb die Wege zu treiben / sich unterstehen würden / einer oder beyden Partheyen den Ayd / Boßheit zu vermeyden / Juramentum Malitiæ genannt / ex officio wohl aufflegen / ob gleich die Partheyen einander derhalben nicht angefordert hätten.

Titul. XXIX.

Form solches Ayds / Boßheit zu vermeyden.

Sofern der Principal im Gericht selber zugegen / soll er einen Ayd zu GOtt und auff das heilige Evangelium

gelium schwören / ob er das in seinem Gewissen thun mag / daß er dasjenige so er vorbringet und begehret / nicht aus Gefehrden oder böser Meynung / noch zu Verlängerung der Sachen / sondern allein zur Nothdurfft thue.

Wann aber der Principal nicht selbst zugegen / soll sein Anwaldt in seiner Partheyen und seiner eigenen Seel obgesetzten Ayd schwören / ob er das mit gutem Gewissen thun möge / nemlich daß er dasjenige das er vorbringet und begehrt / nicht aus Gefehrden oder böser Meynung / noch zu Verlängerung der Sachen / sondern allein zur Nothdurfft thue / und daß er das also zu thun von seiner Partheyen Unterrichtung und Gewalt empfangen habe.

Titul. XXX.

Von dem Ayd Dandorum & Respondendorum.

Es soll auch unserm Hoffrichter und Beysitzere hiemit gegönnet und zugelassen seyn / im Fall sie es zu Zeiten / nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Person / für rathsam und nothwendig erachten werden / dem Kläger oder seinem vollmächtigen Anwaldt seine Articul vermittels des Ayds Dandorum zu übergeben / und den Beklagten vermittels des Ayds Respondendorum darauff zu antworten anzuhalten / und solches zu thun / ihnen Termin ansetzen.

Ayd Articulorum Dandorum.

UNd wann dem Kläger solcher Ayd Dandorum aufferlegt worden / soll er selbst gegenwärtig in seine Seel / aber der Anwaldt in seine eigene und seiner Partheyen Seel schwören / daß sein oder seines Principals einbrachte Articul / so viel die seine oder seiner Partheyen eigen Geschicht betreffen / wahr seyen / was deren aber frembder Geschicht betreffen / daß er glaub die wahr seyen.

Ayd Articulorum Respondendorum.

ALso soll auch der Antworter oder sein Anwaldt / im Fall ihme der Ayd Respondendorum aufferlegt / schwören / daß er des Klägers Articul / so viel derselben seine eigene That oder Geschichte betreffen / wahr seyn oder nicht / und so viel deren frembde That oder Geschichte belangen / daß er glaube die wahr seyen / oder nicht antworten wolle.

Titul. XXXI.

Was nach der Kriegs-Bevestigung gehandlet soll werden.

SO bald der Krieg Rechtens von beyden Theilen recht verfangen / und die articulirte Klage oder Libell loco positionum repetiret / so soll der Beklagte dem Kläger auff seine eingebrachte Klage / ordentlich und unterschiedlich auff alle Articul die nicht Juris, sondern Facti, durch

durch das Wort glaub oder nicht glaub/wahr seyn/ohn einigen Anhang/ und sonderlich ohne die Worte (wie gesetzt) doch salvo Jure impertinentium, respondiren / und so er einen Articul an einem Orth glaubt / und an dem andern Orth nicht glaubt/soll er dann in seiner Antwort den Articul distinguiren / und wo er ihnen glaubet oder nicht glaubt / unterschiedlich anzeigen; Und so der Beklagte seine Gegenwehr und Defension, auch peremptoriales Exceptiones vorwenden wolte / soll er dieselben / so viel er deren hat/ auff einmahl articuliret / doppelt einbringen/ und hernach damit nicht gehöret werden.

Es wäre dann daß einige Defension oder Exception, so er nach gehaltenem Termin einbringen wolte / von neuem erwachsen / oder ihme allererst zu wissen worden wäre/ und das bey seinem Ayd betheuren möchte / alsdann soll ihme dieselbige einzubringen zugelassen werden.

Und soll mit solcher des Beklagten eingewendeter Defension-Exception und Gegenwehr allermassen / wie hieoben des Klägers Articul halben angezeiget ist/ gehalten werden.

Titul. XXXII.

Von der Probation und Beweisung.

UNd erstlich von Beweisung so mit lebendiger Kundschafft / das ist / durch Zeugen geschicht.

Wann die eingebrachte Articul alle / oder zum Theil/ ver-

verneint / und der Kläger oder Antworter dieselbige zu beweisen sich zuzulassen / und ihme derohalben Zeit anzusetzen begehren würde / soll ihme durch unsern Hoffrichter und Beysitzere eingeraumter Termin ad probandum angesetzet und bestimmt werden ; Und wofern die Zeugen in unserem Fürstenthum gesessen / und unserem Gerichts-Zwang unterworffen / und die beweisende Parthey begehren würde / daß sie von unserem Hoffrichter und Beysitzere selbst verhöret werden / sollen sie / wie recht und herkommens vertaget / auch dem Gegentheil zuvor darzu verkündiget / und nach gebührlicher Beaydigung / verhört werden.

Da aber zu Verhörung der Zeugen von dem beweisenden Theil Commissarii vorgeschlagen und gebäten würden / und sein Widertheil in dieselbige nicht willigen wolte / sollen alsdann unser Hoffrichter und Beysitzere von Ampts wegen / einen oder mehr Commissarios geben / und ihnen Commission mit Einschliessung der Articul / darauff die Zeugen zu verhören erkennen / und unter unsers Hoffgerichts Secret versiegelt außgehen lassen.

Der oder dieselben Commissarien sollen auch den Gegentheil zeitlichen darzu citiren und laden / und in solcher Citation und Ladung die Nahmen der Zeugen mit überschicken / damit er auff angesetzten Tag seine Fragstücke und Exceptiones wider ihre der Zeugen Personen (ob er wolle) übergeben möge.

Wo aber jemand Zeugen zu führen vorhabens wäre / die unserem Gerichts-Zwang nicht unterworffen / mag

mag derselbige solches anzeigen / und Compas-Brieffe ihme zu erkennen begehren / an die Richter unter denen die Zeugen gesessen seynd / dieselbige auff eingebrachte Articul zu verhören / welche ihme auch in gebührender Form mitgetheilt sollen werden.

Titul. XXXIII.

Von Kundschafft / so vor Bevestigung des Kriegs ad perpetuam rei memoriam eingenommen werden mögen.

OBwol regulariter vor der Kriegs-Bevestigung Zeugen und Kundschafften in Rechten nicht zugelassen noch auffgenommen werden sollen / jedoch hat es seine Fälle / als umb der Zeugen gefährlichen Kranckheit oder hohen Alters / oder andern Ursachen willen / wie in gemeinen Rechten versehen / in welchen vor der litis contestation Kundschafft zu führen / nicht abgeschlagen soll werden / wie unser Hoffrichter und Beysitzere auff der Partheyen Ansuchen sich / den Rechten gemäß / wohl werden wissen zu verhalten.

Titul. XXXIV.

Von Beweisung durch briefflicher Urkunden.

DA jemand seine Klage oder Exception und Gegenwehr nicht mit Zeugen / sondern mit Instrumentis,

Büchern / Brieffen und Siegeln / Handschrifften / Saalbüchern / Registern / und andern brieflichen Urkunden / beybringen wolte / das soll ihme zugelassen seyn / jedoch daß ers in angesetzter Zeit thue / es wäre dann / daß er mit seinem Ayd betheuren und erhalten möge / daß er solche Brieffe gefährlicher Weise / oder sein Widertheil dadurch in weitern Kosten zu führen / nicht hinterhalten habe / so soll ihme vergönnt seyn / auch nach angesetztem Termin dergleichen Urkunden einzubringen / wie auch nach beschehenen Beschluß bißweilen solches nicht abgeschlagen kan werden / als unser Hoffrichter und Beysitzere hierin sich nach Außweisung der Rechten erzeigen sollen.

Und sollen solche einbrachte Documenta und Schrifften / dem Gegentheil zu recognosciren / oder da einige Argwöhnigkeit der Siegel / Signeten / oder sonsten daran erschiene / alsbald darwider zu excipiren / von Stund an zugestellet ; So dann eine glaubwürdige Copey durch des Hoffgerichts Secretarii Hand auscultiret und unterschrieben / bey den Actis behalten / und dem Gegentheil auff sein Begehren auch eine Abschrifft mitgetheilt / aber der beweisenden Parthey die Originalia wieder alsbald heraus gegeben werden.

Titul. XXXV.

Von Beweisung durch Augenschein.

BEweisung durch die augenscheinliche Besichtigung sollen und mögen auch nach Beschluß der Sachen / wo

wo solches vor gethanen Beschluß begehret / oder da es gleich von den Partheyen nicht begehrt / von unserm Hoffrichter und Beysitzern / aus Richterlichem Ampt / so es die Nothdurfft erfordert / und dem Widertheiln (wie recht ist) darzu verkündet / zugelassen / oder eingenommen werden.

Titul. XXXVI.

Von Beweisung so durch den Ayd geschicht / in supplementum probationis.

Und im Fall da jemand sein Vorbringen gleichwohl zum Theil semiplenè und also nicht genugsamlich erwiesen hätte / würde der Ayd in supplementum, das ist / zu Erfüllung der unvollkommenen Beweisung / den Partheyen ertheilt.

Ob aber und wie / auch welcher Partheyen / solcher Ayd auffzulegen sey / das stehet zu unsers Hoffrichters und der Beysitzer Ermässigung und Bescheidenheit / die sollen die Sachen mit allen ihren Umständen / Anzeigungen und Vermuthungen / sondern Fleisses erwegen und ermessen / in was Ansehen / Ehren und Tapfferkeit jede Parthey sey / welche auch der Sachen am besten Wissenschafft habe / und was jeder Theil vor dem andern erwiesen / auch derhalben bessere Vermuthung vor sich habe / alßdann mag demselben aus erst erzehlten / auch andern dergleichen Bewegnüssen / nach unsers Hoffrichters Erkandtnuß / solcher Ayd zu erstatten wohl aufferlegt werden.

Titul. XXXVII.

Wie nach Eröffnung der Zeugen Kundschafft und eingebrachter schrifftlichen Beweisung weiter zu procediren.

WIr achten nicht nöthig zu seyn / hie anzuzeigen / wie die Partheyen ferner biß zum Beschluß procediren und handlen sollen / wann allerseits die Probationes eingeführt / und ihnen Abschrifft davon zugestellet worden / dann sie sich selbst wohl werden wissen hierin dem gemeinen rechtlichen Process, und insonderheit der Kayserlichen Cammergerichts-Ordnung nach / zu verhalten / wie sie wider die Zeugen / oder ihre Aussag / oder wider andere schrifftliche Beweisungen excipiren / repliciren / oder dupliciren sollen.

Aber dieses sollen unser Hoffrichter und Beysitzere eingedenck seyn / daß sie den Partheyen nach geführter Beweisung weiter nicht zulassen / dann jedem Theil zwo Schrifften / als dem Kläger eine Probation und Exception respectivè, und eine Conclusion-Schrifft / und dem Beklagten eine Exception oder Refutation und auch eine Conclusion-Schrifft.

Doch mag die Parthey / wider welchen die Zeugen geführet / oder andere Beweisung geschehen / ob sie wil / alsbald mündlich dagegen gemeine Einreden vorbringen und beschliessen.

Titul.

Titul. XXXVIII.

Wie in Appellation-Sachen / nach der Kriegs-Bevestigung gehandelet werden soll.

DJeser vorgeschriebener rechtlicher Procefs soll nicht allein in den Rechtfertigungen erster Instantz / sondern auch in den Appellation-Sachen an unserem Hoff-Gericht gehalten werden.

So fern aber in Appellation-Sachen der Appellans oder Appellatus nichts weiters dann in erster Instantz beschehen / nach Bevestigung des Kriegs zu beweisen oder einzubringen hätte / soll alsobald auff ihr Begehren / Terminus producendi omnia & concludendi angesetzt / oder aber da ein oder das ander Theil damit nicht zu frieden / sondern etwas weiters einbringen wolte / ihme solches zu thun Zeit bestimbt / und wie in erster Instantzien zu handelen / zugelassen und gestattet werden.

Titul. XXXIX.

Wie wider die außbleibende und ungehorsame Parthey procediret und gehandelet werden soll.

Und erstlich / wann der Kläger vor oder nach der Kriegs-Bevestigung ungehorsam außbleibet.

WJr ordnen / setzen und wollen / wo der Kläger oder desselbigen Anwaldt auff angesetzten Rechts-Tag

 nicht

nicht erscheinen würde / soll auff des Beklagten Begehren und Anruffen / der Kläger für ungehorsam / und die Gerichts-Kosten abzulegen erkandt / auch der Beklagte auff sein Begehren von außbrachter Ladung oder Citation absolviret und erlediget werden.

Wolte aber der Beklagte / nachdem der Kläger ein oder mehrmahls im Rechten erschienen / und seine Klage vorgebracht / und doch vor der Kriegs-Bevestigung ungehorsam erkandt worden / in der Haupt-Sachen fortfahren / und seine Gerechtigkeit und Behelff vorbringen / damit er endlich von dem Rechtstand und Klage ledig erkandt / und vor ihm gesprochen werden möchte / das soll ihme zu thun gestattet werden.

Wäre aber die Sache mit Klage und Antwort verfasst / und der Krieg bevestiget / so möchten Hoffrichter und Beysitzere auff des Klägers Ungehorsam fortfahren / und entweder vor ihn den Kläger / oder aber den Beklagten / nach Gestalt des Gerichts-Handels / urtheilen / doch soll in solchem Fall der gehorsame Theil / ob gleich wider ihn gesprochen würde / den Gerichts-Kosten abzulegen nicht schuldig seyn.

Titul. XL.

Wann der Beklagte ungehorsam außbleibet.

SO der Beklagte vor Bevestigung des Kriegs außbleiben würde / soll derselbe auff Anruffen des Klägers

gers ungehorsam erkandt werden / und mag alßdann der Kläger auff solchen Ungehorsam in der Haupt-Sachen fortfahren / seine Gerechtigkeit vorbringen und liquidiren.

Es soll ihme auch zu Vollführung desselbigen auff sein Begehren von unserem Hoffgericht ziemlich Termin und Zeit gegeben werden / und obgleich die Urtheil wider ihn ergienge / dennoch den Kosten dem ungehorsamen Gegentheil abzulegen nicht schuldig seyn.

Titul. XLI.

Wann hernach der ungehorsame Theil erscheinet / ob und wie er zugelassen soll werden.

ERschiene aber der ungehorsame Theil folgends / nachdem einer oder mehr oder alle Termin gehalten / soll derselbige / er sey Kläger oder Beklagter / in dem Stand / wie er die Sachen und Procels findet / zugelassen und zu continuiren gehört werden / doch daß er zuvor dem gehorsamen Theil allen Kosten und Schaden / seines Ungehorsams halben erlitten / nach rechtlicher Ermässigung entrichte und bezahle.

Würde aber die Parthey / wider welche also in contumaciam procediret / so sie folgends erscheinet / Ursachen vorbringen / warum sie nicht ungehorsam wäre / oder erkandt

erkandt worden seyn solte / und derowegen keinen Kosten noch Schaden zu erstatten schuldig / auch dasjenige / so auff solchen Ungehorsam gefolget / nichtig erkandt / abgethan und revociret werden solte / darzu soll sie durch Hoffrichter und Räthe / so viel recht seyn würde / zugelassen werden.

Titul. XLII.

Wann der Kläger nach erkandtem Ungehorsam nicht liquidiren wil / wie er seinen Gegentheil dennoch zurecht bringen möge.

UNd da der Kläger nach erkandtem Ungehorsam nicht liquidiren / sondern auff seines Widertheils Ungehorsam Immissionem ex primo Decreto, und folgends ex secundo Decreto, in des Beklagten Güther bitten würde / so soll dieselbige nach Anzahl der Klage / so dieselbige personalis ist / oder aber in die streitige und beklagte Güther so die actio realis ist / erkandt werden / und so der Ungehorsam und begehrte Immissio ex primo Decreto also erkandt / so soll der Beklagte abermahls citiret werden ad videndum & audiendum fieri immissionem, cum clausula justificatoria, und so er nicht erscheinet / oder erscheint / doch seinen vorigen Ungehorsam und Außbleiben / mit rechtmässigen Ursachen nicht ablegen oder Versicherung zum Rechten thun würde / so soll die Immission geschehen.

Da

Da nun die Einsetzung ex primo Decreto geschehen wäre / erschiene dann der Ungehorsame nach solcher Einsatzung / und entrichtete dem Kläger Kosten und Schaden / und thäte Versicherung / der Sachen mit Recht außzuwarten / soll die erkandte Einsatzung abgethan / und in der Haupt-Sachen fortgefahren werden.

Da aber solches nicht geschähe / mag alßdann der Kläger des Beklagten beharzlichen Ungehorsam abermahls beschuldigen / und Immissionem ex secundo Decreto bitten / die ihme auch erkandt / und der Beklagte abermahls ad videndum & audiendum fieri Immissionem ex secundo Decreto citiret und geladen werden soll.

Da dann der Beklagte abermahls nicht erschiene / und die vorige Contumaciam nicht allein gegen der Parthey mit Abtrag Kosten und Schadens / sondern auch dem Gericht nach Gelegenheit der Personen und Sachen mit einer willkührlichen Straffe / die unser Hoffrichter und Beysitzere demselben seines beharzlichen Ungehorsams halben auffzulegen haben sollen / purgiren würde / so soll der Kläger den beharzlichen Ungehorsam des Beklagten abermahls anklagen / und Immissionem realem ex secundo Decreto bitten / die ihme auch also erkandt werden soll.

Da dann die Klage personalis, so mag der Kläger bitten / sich nach Anzahl der Schulden und auffgewendeten Unkosten und Schaden / in des Beklagten Güther / die er nahmhafftig machen soll.

Oder so die Actio Realis, in die streitige Güther / Zinß / Zehenden / oder andere Gerechtigkeiten darum geklagt worden / würcklich einzusetzen / und darneben seine brieffliche Urkunden / so er damit die Klage zu bescheinen hat vorlegen / oder so er die nicht hätte / sich erbiete den Ayd vor Gefehrde zu leisten / daß er glaube / daß er eine gerechte Sache habe / und ihme der Beklagte solches wie er begehrt / pflichtig sey.

Da er dann also seine Klage mit brieffliche Urkunden darthut / oder den Ayd vor Gefehrde / wie obstehet / so ihme der aufferlegt würde / würcklich leistet / so soll die Einsatzung oder adjudicatio in solutum der benahmten Güther beschehen / und ihme zu der Nothdurfft Executoriales an die Ampt-Leute oder Obrigkeit / darunter die Güther gelegen / mitgetheilet werden.

Gleicher gestalt soll auch in der Appellation-Sachen von wegen der Contumacien / vermög und Inhalt gemeiner geschriebener Rechten gegen dem Appellaten gehandlet / erkandt und gehalten werden.

Da aber diejenige Parthey / wider welche von wegen vielfältiger Contumacien gehörter massen procediret / ihre Haab und Güther nicht hinter uns seßhafft und gelegen / und derowegen wider solche Außländische gehörter massen / durch angeregte Mittel und Wege des Rechtens / nicht füglich verhandlet werden möchte / so soll gegen denselbigen in andere Wege mit Compaß und Vorschrifft-Brieffen also procediret werden / damit dem Kläger in seiner Forderung unverzüglich bestes Fleisses geholffen werde.

Titul.

Titul. XLIII.

Wie die beschlossene Sachen referirt sollen werden.

SO bald nun in einer Recht-Sach definitivè oder auch Interlocutoriè zu der Urtheil beschlossen / soll unser Hoffrichter oder Cantzler die Acta vollkommlich einem Beysitzer unter den Gelehrten zustellen / derselb soll solchen Handel mit gantzem Fleiß besichtigen / erwegen / und folgends zu gemeinem Hoffgericht referiren / und erzehlen / inmassen wie hernach folget.

In Sachen erster Instantz und Rechtfertigung darin definitivè und endlich beschlossen / soll derselbige Referent zuforderst vermelden / und anzeigen / ob die Ladung wie Recht außgangen / exequirt, und wiederum zu gebührender Zeit reproducirt, und ob die Partheyen selbst / oder durch ihre vollmächtige Anwälde / wie recht erschienen / und gehandlet haben / und ob alle ihre Personen zum Rechten genugsam legitimirt gewesen oder nicht.

Darnach soll der Referent mit der Kürtze und in einer Summa doch verständlich / und mit getreuem Fleiß erzehlen / was der Kläger in seiner Klag vorgebracht und begehret / was er für ein Actionem intentirt, und sein Widertheil ihme dessen gestanden / oder verneint / was der Kläger folgends beygebracht und erwiesen / was darwider excipirt und vorgewendet / auch ferner alles

das / so von beyden Theilen von Anfang bis zum Beschluß der Sachen zum Haupthandel dienlich vorgebracht / und einkommen ist / und ob solches alles formlich wie recht und nach laut dieser Ordnung beschehen sey oder nicht.

So nun der Handel also summarie und in der substantz von dem Referenten erzehlt worden / und die andere Beysitzer denen also eingenommen haben / sollen zu noch besserem / gründlicherm und gewisserem Verstand / wann es von unseren Hoffrichtern und Beysitzern / und sonderlich dem Referenten solcher Sachen für nothwendig angesehen würde / alle Acta von Wort zu Wort gelesen werden / außgenommen die Ladung / eingebrachte Gewaldt / und anderes dergleichen / wo von dem Referenten derhalben kein Streit oder Mangel zu seyn angezeigt worden wäre.

Desgleichen wo die Partheyen um etwas streitig gewesen / und dasselbig durch ein Interlocutori oder Beyurtheil abgeschnitten / und endschieden worden / so soll dasselbig Urtheil allein und nicht die Producta in solchem Puncto und Streit eingebracht / verlesen werden.

In Appellation-Sachen darin endlich und definitivè gesprochen / sollen die Acta erster und anderer Instantz / von dem Referenten obbestimmter massen erzehlt / und referirt, auch folgends wo es vonnöthen gelesen werden.

Wofern auch der Referent in den Actis befinden würde / daß in voriger Instantz nicht durchauß förmlich procedirt,

dirt, noch alle und jede wesentliche Stück / eines förmlichen Procefs observiret / sondern etwan eine oder mehr Nulliteten begangen worden / so solle gleichwol der Referent solches anzeigen und vermelden / aber nichts desto weniger unsere Hoffrichter und Räthe / Macht haben / solcher Nulliteten ohngeachtet / in der Hauptsachen endlich zusprechen / was dem Rechten gemäß seyn würde.

Es solle aber jedoch solches allwegen bey den Actis notirt, und verzeichnet werden / und daß es in Krafft dieser unserer Ordnung geschehe / daß die Nulliteten voriger Instantz / in fassung der Urtheil nicht attendiret worden / damit wo die Sach etwan durch Appellation an das Käyserliche Cammer-Gericht erwüchse / derselbig Oberrichter dessen Bericht schöpffen und haben möge.

Sonsten in Sachen erster Instantz oder Appellationis darin nicht definitivè, sondern interlocutoriè beschlossen / soll der Referent allein vermelden / und anzeigen / was desselbigen Streits halben von den Parthenen eingewendet / und begehrt worden / auch sonst im Handel darzu dienlich befunden / dasselbig folgends / wo es vonnöthen / verlesen / und solches also mit den Interlocutoriis und Beyurtheil die etwas wichtig seynd / als super declinatoriis fori, formalibus Appellationis, desertione &c. und dergleichen gehalten werden.

Die andere schlechte Beyurtheil und Bescheid / als nemlich ob das Libell oder Klag / oder Exception, Replic, oder Duplic zu zulassen / der Krieg Rechtens bevestiget /

der Ayd für gefehrde geschworen / auff die Articul genugsam geantwortet / oder die zu beweisen zu zulassen / Gezeugen und Kundschafften geführt / und verhört / oder committirt, Dilationes gegeben / Termin ad producendum omnia & concludendum angesetzt werden soll / und andere dergleichen / mag unser Hoffrichter und die Beysitzer zu jeder Audientz geben / und außsprechen / und damit hernach in Ermäßigung der gerichtlichen Expens, desto mehrer Richtigkeit seyn mag / sollen die Referentes in Referirung der Sachen den Advocaten ihre Producta und Schrifften alsobald taxiren / und die Tax außwendig auff die Producta oder Schrifften verzeichnen.

Titul. XLIV.

Von Verfassung und Außsprechung der Urtheil.

UNd wann die Rechtsach in gemeinem Hoffgerichts-Rath / gebührlich referirt, erzehlt und verlesen worden / so soll unser Hoffrichter zum ersten / den Referenten fragen / worauff seines Bedenckens der Handel stehe / und was er darauff zu Recht spreche / und erkenne / auch auß was Ursachen und Grund der Rechten / er also zuerkennen bewegt werde / so dann der Referent seine Meynung im Rath / also vermeldet und seine Rechts-Gründe darauff anzeigt / soll der Hoffrichter alsdann die andere gelehrte Beysitzer / folgends die von der Ritterschafft befragen / was ihr jeder für ein Urtheil spreche / und erkenne / und auß was Grund und Ursachen.

Und

Und soll bey solcher Umfrag der Urtheile / unser Hoffgerichts-Secretarius, allweg gegenwärtig seyn / und des Referenten auch der andern Beysitzer Meynung mit Vermerckung ihrer Namen / und der Ursachen darauß sie ihr Urtheil und Meynung schöpffen / mit gutem getreuen Fleiß in die Feder bringen und auffschreiben / auch ein sonder Protocoll und Urtheil-Buch darzu halten / und solches alles / wie auch die schrifftliche Relationes und Vota bey seinen gethanen Gelübten und Ayden ewiglich in guter Geheimnuß haben / und niemand offenbahren / er würde dann solches durch uns oder unsere Hoffrichter und Beysitzer geheissen und bescheiden.

Wann dann sie alle oder der Mehrertheil nach genugsamer Umfrage / beschliessen und erkennen / und ob sie zweyspaltig / und auff jeglichem Theil gleich wären / welchem Theil dann unser Hofrichter einen Zufall thut / und also die meiste Stimmen macht / das soll das Urtheil seyn / und folgends im sitzenden Hoffgericht auff angesetzten Urtheils-Tag / eröffnet / und durch unsern Hoffgerichts-Secretarium publicirt und verlesen werden.

Titul. XLV.

Von welchen Urtheilen an unserm Hoffgericht ergangen appellirt werden mag.

WAnn endliche Urtheil und Sententz ergangen / deren sich jemand beschwehrt zu seyn bedünckt / oder andere rechtliche Beschwehrungen / darvon man sich vermög

Käy-

Käyserlichen Rechten beruffen / und appelliren mag / jemand zugefügt worden / und die Haupt-Sach vermög der Summa so von der Käyserl. Majestät und gemeinen Ständen des heil. Röm. Reichs benent / sechs hundert Gülden Reichs Müntz werth / und nicht darunter berühren thut / dem wollen wir an die Röm. Käyserliche Majestät und ihrer Majestät Cammer-Gericht im heil. Röm. Reich / auff nachfolgende Maß und Form zu apelliren zulassen / und gestatten / nemlich daß der Appellant zuvor und ehe er seine Appellation zu prosequiren fürnimmt / gelobe und schwöre / daß er gäntzlich glaube und davor halte / daß ihme appelliens noth sey / und daß er solche Appellation nicht freventlich / noch zu Auffenthalt oder Verlängerung der Sachen thue / daß er auch alsbald dem Appellaten Caution und Sicherheit thue / Kosten und Schaden nach rechtlicher Mäßigung / mit sampt der Sachen zuvergnügen / und zu entrichten / wo aber der Appellant mit liegenden Gütern / oder Bürgen solche Caution, wie gemeldt / nicht thun könte / alsdann soll er ad Juratoriam cautionem zugelassen werden / jedoch daß er zuvor bey seinem Ayd erhalte / daß er nicht so viel an liegenden Gütern habe / auch nach gebührlichem angewenden Fleiß keinen Bürgen bekommen mögen.

Titul. XLVI.

Form des Ayds so der Appellant zu schwören schuldig.

Es soll der Ayd davon im nächst vorgehenden Titul Meldung beschehen / dem Appellirenden Theil in der nach-

nachfolgenden Form vorgelesen / und er selbst / oder sein Anwald / doch auff vorhergehenden sonderbahren außtrücklichen Gewaldt / denselben zu leisten schuldig seyn.

Ihr werdet schwören einen Ayd zu GOtt und auff das heilige Evangelium / daß ihr gäntzlich glaubet / und darvor haltet / daß euch Appellirens noth sey / und daß ihr solche Appellation nicht freventlich / noch zu Auffenthalt oder Verlängerung der Sachen thut / daß ihr auch alle euere Güter / so ihr in diesem Fürstenthum besitzet / hiemit obligirt haben / oder in Mangel derselben sonst genugsame Caution und Versicherung mit Bürgen oder Pfanden / vor prosequirung der gethanen Appellation leisten wollet / auff den Fall ihr im Rechten verlustig werdet / Kosten und Schaden / nach rechtlicher Ermäßigung mit sampt der Sachen zuvergnügen und zuentrichten / alles getreulich und ohne Gefehrde.

Titul. XLVII.

Von Taxation und Mäßigung der Gerichts-Kosten.

DAmit auch mancher von muthwilligen Klagen oder Appellation von den Untergerichten abgehalten werde / sollen unsere Hoffrichter und Beysitzer allzeit den verlierenden Theil / der muthwillig klagt / oder sich beklagen lassen / und sonst in andern Fällen / da es die Rechte

verordnen / und sonderlich da es begehrt würde / in die Expens ertheilen.

Und wann nach gesprochener Urtheil / vermög derselbigen / die Gerichts-Kosten begehrt werden / sollen dieselbige alle in einer unterschiedlichen Verzeichnuß / wann / wem / worvor / und in was Summa die außgeben / zu taxiren und mäßigen gerichtlich eingelegt / dem Gegentheil Copia davon / darzu Termin und Zeit / ob er darwider excipiren wolte / gegeben und angesetzt / auch so derselbig wider solche Expens und Kosten excipiren würde / dem andern Theil Abschrifft darvon / und Zeit darwider per generalia zubeschliessen / auch gegönt / und folgends die Expens wie recht / durch unsern Hoffrichter und Beysitzer fleißig übersehen / taxirt, und gemäßiget / auch demnach publicirt und außgesprochen werden.

Wir wollen auch wo die Summa etwas groß / und die Expens sonst nicht so gar gewiß / und außfündig / daß unser Hoffrichter und Beysitzer dem obsiegenden Theil / oder seinem darzu gevollmächtigten Anwaldt den Ayd derhalben auflegen sollen / und so ein Anwaldt an statt seiner Partheyen die Expens mit dem Ayd erhalten / oder für dieselben quittiren wolt / soll er zu solchem außtrücklichen Gewaldt und Befelch / auch zuvor von seiner Partheyen sondern Bericht empfangen.

Titul.

Titul. XLVIII.

Juramentum Expensarum.

UNd so die obliegend gewinnend Parthey selbst zugegen / soll sie schwören einen Ayd zu GOtt und auff das heilig Evangelium / daß sie in dieser Sachen die taxirte Summa / Gerichts-Kosten / darob / und nicht darunter / außgeben und erlitten habe.

Der Procurator aber soll schwören in die Seel seiner Partheyen / daß dieselb sein Parthey die taxirte Summa Gerichts-Kosten außgeben / und erlitten / und in sein eigen Seel / daß er also zu thun von seiner Partheyen Gewaldt empfangen habe / und unterricht sey / ohn alle Gefehrde.

Und wie wohl kein gewisse Regel in Taxation und Mäßigung eingebrachter Kosten und Schaden / vorgeschrieben kan werden / jedoch haben wir nachfolgende Ordnung in gemein setzen wollen.

Und erstlich sollen alle Ladungen / Gerichts-Kosten / Botten-Lohn / Zehrung-Lohn / um Verhörung der Zeugen / auch was für ergangene Bescheidt / und Urtheil / auch sonst um brieflicher Urkunden willen / oder andere nothwendige Acta, Copeyen / außgeben werden / und was

dergleichen anderer unvermeidlicher auffgewendter Expens wären / erkennt und taxirt werden.

Zum andern sollen den Advocaten ihre Producta und Schrifften zimlicher massen / nach Gelegenheit derselben taxirt werden / und dem Procurator sein Lohn vor eines jeden Hoffgerichts gantze Handlung / so lang dasselbig Hoffgericht wehret / 18. Batzen / aber da er zwischem dem Hoffgericht bey der Cantzley zu handlen / vor ein jeden Recess 6. Batzen gegeben werden.

Es sollen auch unser Hoffrichter und Beysitzer / wann sie befinden / daß die Partheyen eine freventliche und muthwillige Rechtfertigung / es sey in causis simplicis querelæ oder Appellationen erweckt und vorbracht / dieselbige nicht allein in die Kosten und Schäden zu erkennen / sondern auch vermög gemeiner Recht in ein Geld-Straff zu condemniren / und zuverdammen / gut fug und Macht haben.

Titul. XLIX.

Von der Tax und Belohnung des Hoffgerichts Cantzley.

Damit auch die Partheyen wissen mögen / was oder wie viel sie vor Außbringung der erkanden Process-Copeyen / und anders in unsere Cantzeley jederzeit auß-

außzugeben schuldig / und sich niemand übermäßiger Erlegung derselben zubeklagen / so sind solche folgender massen durch uns taxirt und gemäßiget worden.

Als nemlich vor eine Ladung oder Citation 13. Albes.

Für ein Compulsorial oder Zwangs-Brieff. 6. Batzen.

Für ein Inhibition 5. Batzen.

Für ein kleine Commission 6. Batzen.

Für ein Commission Zeugen zu verhören & in optima forma. 1. Gulden 1. Ordt.

Für ein Compaß-Brieff. 6. Batzen.

Von andern Copeyen ausserhalb jetztermeldten Proceß, als attestationum, productorum, und anders / so auß der Cantzley genommen würde / für ein jedes Blat auff beyden Seiten ungefährlich auff 48. Zeilen gesetzt. 1. Batzen.

Die inkommene Originalia zu collationiren für jedes Blat 7. Pfenning.

Von einer jeden ergangenen End-Urtheil soll der gewinnend Theil dem Cantzley-Knecht geben 2. Batzen.

Titul. L.

Von Execution und Vollstreckung gesprochener Urtheil.

DJeweil die Execution das vornehmste Stück ist der Justitien, und wir endlich gewillt / und gemeynd seynd der Justitien ihren starcken Lauff zu lassen / und dieselbig / so viel es an uns / bestes Fleiß / zu fördern / derohalben so setzen / ordnen und wollen wir / so ein Urtheil an unserm Hoffgericht gesprochen und ergangen / und davon nicht appellirt, oder deroselben Appellation nicht statt gegeben / oder so deren deferirt worden / folgends renuncirt, die verlassen / oder desert worden wäre / daß in solchen Fällen die obliegend Parthey um Execution und Vollnziehung der Urtheil vor unserm Hoffgericht anruffen Executoriales und Urtheils-Brieff bitten und erlangen möge / die ihr auch alßbald und unverzüglich auß unser Cantzley erfolgen soll / in welchem dem Widertheil / so die Urtheil

theil verlohren / bey einer namhafften Geld-Poen, halb unserer Cantzley / und der ander halb Theil der anruffenden Parthey zu bezahlen / gebotten werden soll / daß er in einer bestimmten Zeit (so ihme derhalben anzusetzen und zu benennen ist) dem gesprochenen Urtheil parire und Vollziehung thue / oder wo er das in angesetzter Zeit nicht thäte / sondern daran ungehorsam und säumig erscheinen würde / alßdann auff einen andern bestimmten Tag / an unserm Hoffgericht zu erscheinen / zu sehen zu hören / sich um solcher Ungehorsam in die comminirte Poen gefallen seyn / zu erklären und zu erkennen / oder Ursach anzuzeigen warum das nicht geschehen soll.

Und so die verlustigte Parthey (wie obsteht) ihres Ungehorsams halb in die comminirte Poen erkand worden ist / mag die obsiegend Parthey zu fernerer Vollziehung der Urtheil / auch Bezahlung der erhaltenen Poen, fernere Executoriales und Gebots-Brieff an unsere Amptleut oder Richter / darunter das Gut / darum der Streit gewesen / gelegen / oder die Person wider welche das Urtheil ergangen / so unter uns wohnet / und säßhafftig / wie recht ist / begehren / die sollen allda deroselben Parthey von unsern Hoffrichter und Beysitzer gegeben / und mitgetheilt werden.

Befehlen auch hiemit und in Krafft dieser Ordnung / allen unsern Ober- und Unter-Amptleuten / Landschreibern /

bern / Vögten / Kellern / Burger-Meistern / Raths-Verwandten / Burgern / Gemeinden / Unterthanen / Angehörigen / und Verwandten / unsers Fürstenthums / es sey in Städten / Flecken / Dörffern / oder andern Orthen / daß ein jeder der also durch unsers Hoffgerichts Executorial- und Gebots-Brieff ersucht / und einigem Theil zu Execution erlangter Urtheil zuverhelffen / angelangt würde / daß er demselben ohne Verweigerung nachkomme / und sich daran weder Lieb / Gunst / Freundschafft oder wie das seyn möcht / verhindern lasse / bey vermeidung unser schwehren Ungenad und Straff / auch bey Poen ihme durch unser Hoffgericht aufferlegt und angesetzt.

Wäre aber das streitige Gut / oder die verlustigte Person frembdem Gericht und Jurisdiction unterworffen / sollen alßdann dem obliegenden Theil auff sein Begehren literæ mutui compassus und Bitt-Brieff erkandt / und mitgetheilt werden / alles wie recht und Gewohnheit ist.

Titul. LI.

Von Angriff Pfandung und Vergantung / und was vor Maß und Ordnung in Vollziehung der Urtheil durch die Executores gehalten werden soll.

Zu Vollnziehung aber der Urtheil / soll durch die gegebene und verordnete Executores nachfolgende Maß und Ordnung gehalten werden.

Und

Und nemlich wann die Urtheil in actione reali auff Haab und Güter / als um Hauß / Hoff / Wiesen / Weingarten / oder dergleichen Gut oder Ding / darauff geklagt / ergangen / und der verlustigt Theil in angesetzter Zeit der Urtheil und außgangenen Executorialien nicht pariren würde / soll alsdann durch die geordnete Executores die Vollnstreckung würcklich geschehen / das Gut oder Ding / von dem Beklagten mit der That genommen / und dem Kläger zugestellt werden.

Wo aber die Urtheil in actione personali, als um Schuld / Injurie, Schmähe / und dergleichen / da einer dem andern auß einem Contract oder Mißhandlung etwas zu geben / oder zu thun obligirt und verbunden / gesprochen / und derselben Execution geschehen soll / wo dann die Beklagte in ein gewiß Ding verdammt / und den außgangenen Executorialien auch nicht parirt und gelebt / so soll alsdann / durch die verordnete Executores die Vollnziehung in solch Ding / so fern es vorhanden / würcklich und mit der That geschehen.

Wäre aber der beklagte oder verlustigte Theil nicht dermassen ein gewiß Ding zu erstatten fällig gesprochen / also daß die Execution nach Gestallt und Gelegenheit der Sachen in andern seinen Gütern geschehen müste / alsdann soll zum ersten die fahrende Haab / und so dieselbige

ge nicht reichen würde / die liegende Güter / auch andere/ so denen nach Recht und Gewonheit verglichen / oder der Beklagten Schuldner die der Schulden geständig seyn/ angegriffen und gepfändet werden.

Es soll aber in der Pfandung und Vollstreckung in alle Weg diese Bescheidenheit gehalten werden / daß solche Güter / so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen / und doch dem Kläger zu Vollnziehung der Urtheil genugsam seynd / angegriffen und genommen werden.

Und wäre es Sach daß jemand erschiene / und die gepfändete Güter für sein eigen Gut anspreche/ zu Zeit der Pfandung / oder darnach / so sollen die verordnete Executores die Sachen an unser Hoffgericht weisen / und remittiren, darüber nach Ordnung der Rechten haben zu erkennen.

Wie aber und mit was Solennität / Maß und Gestallt / in obbestimmten Puncten ferner procedirt und fortgefahren werden soll / lassen wir es bey eines jeden Gerichts / darunter der Beklagt / und verlierend Theil gesessen / hergebrachtem Gebrauch und alter Gewonheit bleiben.

Titul.

Titul. LII.

Vom Arrest und Kummer / ob und wann dieselbige zuläßig.

NAchdem auch auß unrechtmäßigem Kummer und Arrest / zu Zeiten allerhand Weiterungen und Beschwerung entstehen und täglich von vielen wider Ordnung gemeiner Recht / solche vorgenommen / und mißbraucht werden / dardurch dann einer den andern wider Billigkeit beschwehret / seinen nutzbarlichen Besitz niederlegt / und das Seine zu Zeiten unrechtmäßiger Weiß vorhält / haben wir demselbigen zuvorkommen / diese nachfolgende Form und Maß vorzuschreiben / nicht umgehen wollen / darauff setzen und ordnen wir / daß hinführo in unserm Fürstenthum keiner den andern / weder an seinem Leib noch Gut bekümmeren / und mit Verbott oder Arrest beschlagen lasse / sondern wer den andern zubesprechen hat / daß er das mit ordentlichem Rechten thue / und sein Recht nicht mit Kummer noch ab Arresto anfange.

Es wäre dann / daß einer Wegfertig oder flüchtig wäre / in einander Gericht ziehen / und nicht so viel hin-

 ter

ter ihme an liegenden oder sonst gewissen Gütern verlassen wolte / daß sich der Kläger daran zu erholen hätte.

Oder daß ein Ausländischer / so in unserm Fürstenthum nicht gesessen / mit unserer Unterthanen einem / in unserm Gericht contrahirt, oder bey Handwercks-Leuten etwas hätte machen lassen / und nicht bezahlen wolte.

Oder aber so eine Frembder unserm Unterthanen und Hindersassen was schuldig wäre / und ihme an dem Orth / da er beklagt / und der Frembd gesessen / auff gebührliches Ansuchen Rechtens nicht gestattet / und verholffen werden wolt.

Auch da es eine Erbschafft oder andere fahrende Haab belangen thäte / die vom Inhaber verruckt / oder veräussert werden möchte.

Desgleichen mag ein Gast um schuldige Zehrung / und ein Zinß-Mann der hinweg ziehen wil / um versessene Zinß von einem Hauß / Hoff / Acker / Wiesen / Weingart / oder andern Gütern wohl bekümmert werden.

Aber ausserhalb erzehlter Fälle soll keiner den andern arrestiren / bekümmern oder auffhalten / es wäre dann daß solches durch uns selbst / oder unsere Hoffrichter und

Räthe / auß rechtmäßigen beweglichen Ursachen gestattet und zugelassen würde.

Auch in denen Fällen da ein Arrest und Verbott erlangt und außbracht / soll solches in einem Monath / vermög gemeinen Lands-Brauch gerechtfertiget / und nicht länger verzogen werden.

Und alsdann einem jeden Inhalt und vermög dieser unser Ordnung / so offt er gebührlicher Weiß ansucht / in seinen Sachen und Beschwehrungen / förderlich / und ohnaußzüglich / hinforters Rechts verholffen / und bey Fried und gleichem gehandhabt werden soll.

Wollen also hiemit männlich ernstlich gebotten haben / daß niemand / was Condition / Wesens oder Standes der sey / in unserm Fürstenthum durch sich selbst / und eigen Gewaldt / sich einigerley unterstehen und anmassen soll / ausserhalb rechtlicher Erkantnuß / und dieser unser Ordnung / und Satzung zu wider / an niemand gewaltiglich zu vergreiffen / oder an Haab und Gütern / zu beschädigen / darauß zu dringen / zu spoliren / oder zu entsetzen / sondern daß jedermann / an Gleich und Recht sich genügen lassen soll / bey Vermeidung unser ernstlichen und höchsten Straff und Ungnad.

Beschluß.

Diß alles / wie hie oben erzehlt / von Tituln zu Tituln / in allen Articulen / und Puncten / statuiren, ordnen und setzen wir Johannes Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern / Grafe zu Veldentz und Sponheim / in der besten und beständigsten Form / Weiß und Maß / als wir auß Fürstlicher Macht / und in Krafft unser Lands-Fürstlichen Regalien und Freyheiten / auch von Recht und Gewonheit wegen thun sollen / können oder mögen.

Befehlen auch hierauff ernstlich / meynen und wollen / daß solche unsere Hoffgerichts-Ordnung steth / vest und unverbrüchlich gehalten / derselben durchauß gelebt / und nachkommen werde / die wir auch gebührlich selbst halten wollen / doch vorbehaltlich / daß wir / unsere Erben / und Erbnehmen / dieselbige jederzeit nach Ge-

Gelegenheit / durch weitern zeitigen Rath / verändern / vermehren / und verbessern mögen / ohn Beschwerung der Partheyen / und jedermänniglich unverletzt an seinem Rechten.

Und sollen demnach unsere zu jederzeit geordnete Hoffrichter und Beysitzer schuldig seyn / ob dieser unser Ordnung vestiglich zu halten / damit deren / durch sie selbst / die Partheyen / Procuratoren / und Hoffgericht-Schreiber / und andere dem Gericht verwandte Personen / stracks und unverweigerlich nachgegangen und gelebt werde / und da sie in dem bey einem oder mehrem gebührliche Folg auff Untersagung nicht haben könten / sollen sie solches alsdann an uns gelangen lassen / wollen wir uns gegen den Ungehorsamen mit gebührlicher und ernstlicher Straff dermassen zu verhalten wissen / damit zu spühren / daß wir diese unsere Ordnung ohn alle Zerrüttung und unverbrüchlich gehalten haben / auch männiglich dabey schützen und handhaben wollen. Zu Urkundt mit unserm

serm Fürstlichen Secret versieglet / geschehen und geben zu Zweybrücken / auff den Fünfzehenden Tag May / im Jahr nach Christi unsers Erlösers Geburt Tausend sechshundert und Fünff.

E N D E.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Johann II., Pfalz-Zweibrücken, Pfalzgraf, 1584-1635 / Johann / Gustav Samuel Leopold

Hoffgerichts-Ordnung Des Herzogthums Zweybrücken, welche von weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johansen, Pfaltzgraffen bey Rhein, [et]c. in Druck gegeben, Nunmehro aber auff gnädigsten Befehl Des auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav Samuel Leopolds, Pfaltzgraffen bey Rhein, in Bayern zu Jülch, Cleve, und Berg Hertzogen, Fü rsten zu Mörß, graffen zu Beldentz, Sponheim, der Marck Ravenspurg und

Zweybrücken Im Jahr 1722

4 Bavar. 3116 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10346593-8
VD18 14603705